



Inhaltsverzeichnis

Seite

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena	402
Neue Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena	404
Beschlüsse des Stadtrates	404
Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur für die Jahre 2022 bis 2024	404
Beschlüsse der Ausschüsse	405
Zuschüsse Integrationsvereine 2022 - Teil 2	405
Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2022 - Teil II	406
Stadionprojekt / Umbau Ernst-Abbe-Sportfeld, Bestätigung der Vorplanung Abschnitt Ost	407
Öffentliche Bekanntmachungen	408
Gesamtabschluss 2018 der Stadt Jena	408
Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena – Feststellung	409
Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena – Entlastung	410
Bekämpfung der Geflügelpest - Allgemeinverfügung	411
Bekämpfung der Geflügelpest - Allgemeinverfügung - Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe im Landkreis Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena	413
Öffentliche Ausschreibungen	416
Kulturarena- Dienstleistungskonzession „Bier / Biermixgetränke“	416
Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, zGG ca. 10 t mit einem Kofferaufbau mit Ladebordwand	416
Lieferung von einem Randstreifenmähergerät als Heckausleger	416
Jenaer Statistik-Quartalsbericht II/2021	Beilage
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 5/2021 vom 15.12.2021	Beilage

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. Dezember 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. Dezember 2021)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Jena

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBL. S. 11), und § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) i.d.F. vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBL. S. 49), erlässt die Stadt Jena folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, nachfolgend Parkgebührenordnung, genannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Jena werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

(3) Die kleinste Zahleinheit beträgt 0,05 Euro (ab 5 Cent Münze).

(4) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen. Die Gebiete sind im Einzelnen aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Parkzone 1

Äußere Umgrenzung:
Straße des „17. Juni“, Fürstengraben, Lutherplatz, Am Anger, Am Eisenbahndamm, Knebelstraße, Erbertstraße, Ernst-Haeckel-Straße, Carl-Zeiss-Platz, Carl-Zeiss-Straße, Krautgasse, Quergasse, Wagnergasse, Am Steiger bis Straße des 17. Juni

Parkzone 2

Äußere Umgrenzung:
Humboldtstraße, Ebertstraße, Katharinenstraße, Bahnlinie Gera-Weimar bis Forstweg, Anschluss an die westliche Grenze der Parkzone 1

Parkzone 3

Äußere Umgrenzung:
Am Steiger, Lessingstraße, Thomas-Mann-Straße, Nollendorfer Straße, Dornburger Straße, Am Anger

Parkzone 4

Äußere Umgrenzung:
Bahnlinie Weimar-Gera, An der Brauerei bis Bahnlinie Saalebahn, Anschluss an Parkzone 1

Parkzone 5

Äußere Umgrenzung:
Parkplatz Seidelstraße, Jenertal, Wöllnitzer Straße, Jenaplan Platz

Parkzone 6

Übriges Stadtgebiet außer Zonen 1 bis 5

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzone 1
2,00 €/Stunde. (Umsetzung erfolgt ab 01.07.2022)
- (2) Die Parkgebühren betragen im Geltungsbereich der Parkzonen 2,3,4 und 5 je
1,00 €/Stunde.
In der Parkzone 5 beträgt die maximale Parkgebühr
3,00 €/Tag.
(Umsetzung erfolgt ab 01.01.2022)
- (3) Die Parkgebühren betragen in der Parkzone 6
0,50 €/Stunde. Das Tagedicket im Bereich
„Wiesenstraße und Am Gries“ beträgt maximal 3,00 €. (Umsetzung erfolgt ab 01.01.2022)
- (4) Die Parkgebühren betragen auf den
Bahnhofsparkplätzen ICE Paradiesbahnhof und
Westbahnhofvorplatz 1,00 €/ Stunde. (Umsetzung erfolgt ab 01.01.2022)

§ 5

Gebühren bei Großveranstaltungen

Hier findet die Satzung der Stadt Jena über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.12.2017 veröffentlicht im Amtsblatt 5/18 vom 01.02.2018, S. 57, genauer die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) laufende Nummer 38 Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

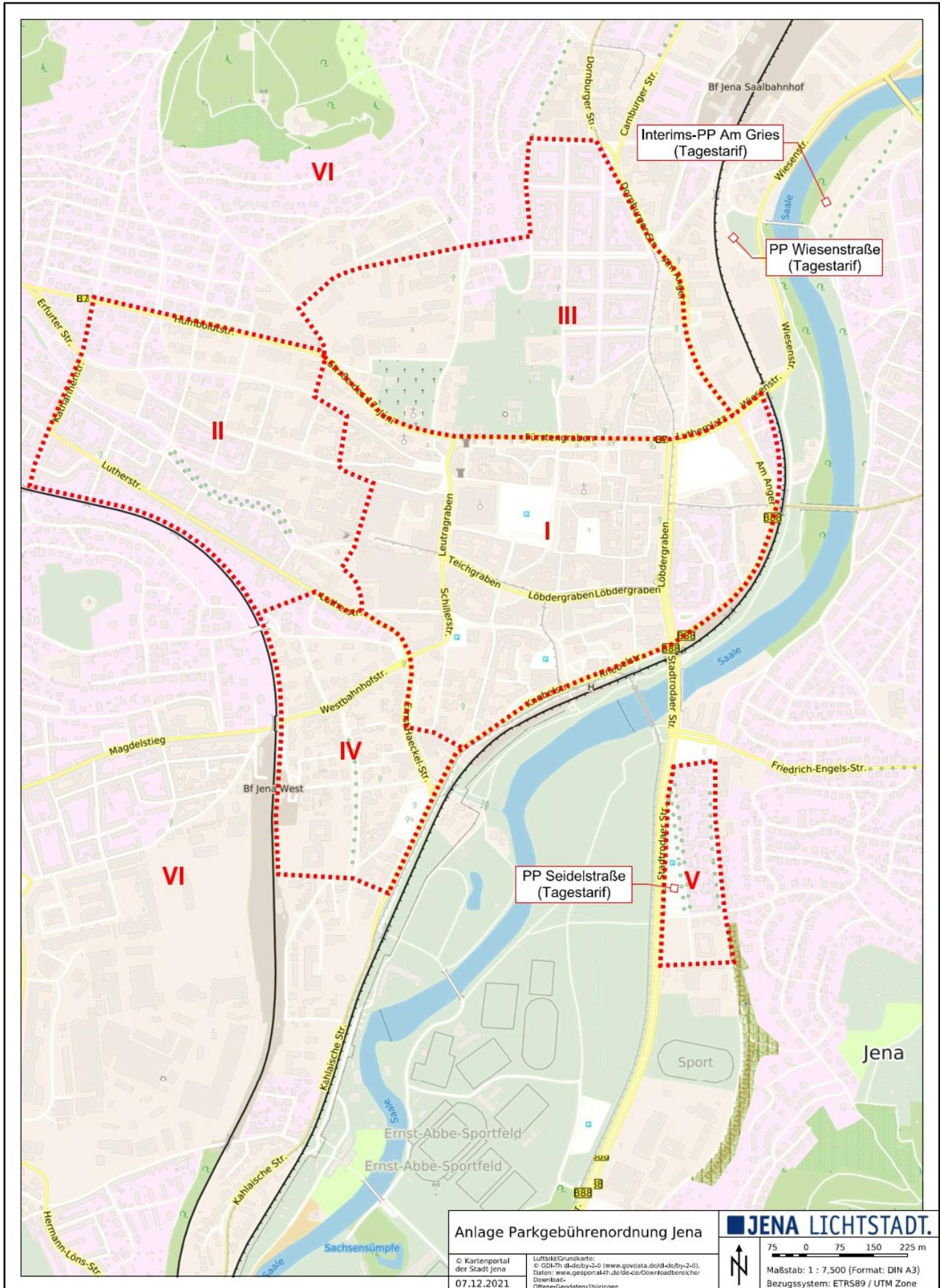
Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 28.08.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/13 vom 05.09.2013, außer Kraft.

Jena, den 08.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Anlage Übersichtsplan



<p>Anlage Parkgebührenordnung Jena</p> <p>© Kartenportal der Stadt Jena 07.12.2021</p>		<p>JENA LICHTSTADT.</p> <p>75 0 75 150 225 m</p> <p>Maßstab: 1 : 7,500 (Format: DIN A3) Bezugssystem: ETRS89 / UTM Zone</p>	
<p>© Kartensportal der Stadt Jena 07.12.2021</p>		<p>Luftbild/Grundkarte: © GeoTn (©-deby-2-0) (www.govdata.de/ll-deby-2-0) Daten: www.geportal4h.de/de/cis/Downloadbereich/Datenbank-Offene-Geodaten-Thüringen</p>	

Neue Entgeltregelung der Städtischen Museen Jena

Die Preise beziehen sich auf den Eintritt pro Gebäude, d.h. in das Romantikerhaus oder die Göhre (Stadtmuseum & Kunstsammlung).

Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 18 Jahre sowie Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen bis 20 Jahre) **kostenfrei**
Vollzahler **5,00 €**
Ermäßigte **3,00 €**

Sofern die Städtischen Museen Jena **Wechselausstellungen** zeigen, können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach dem besonderen kunst- bzw. kulturhistorischen Wert der Wechselausstellungen und liegt in folgender Preisspanne:

Vollzahler Plus **6,00 – 15,00 €**
Ermäßigte Plus **4,00 – 9,00 €**

Den ermäßigten Preis können bei entsprechendem Nachweis in Anspruch nehmen:

- Personen einer Besuchergruppe (ab 10 Personen)
- Teilnehmer einer gebuchten Führung
- Jenabonus-Inhaber
- Arbeitslose
- Auszubildende, Studenten
- Schwerbehinderte
- Bundesfreiwillige
- Inhaber Museumskarte des Deutschen Museumsbundes
- Mitglieder des BVGD
- Inhaber der Thüringer Ehrenamtskarte
- Inhaber eines Internationalen Künstlerausweises
- Mitglieder des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker

Kombiticket Göhre / Romantikerhaus

Soweit ein Eintrittsticket für eines der beiden Häuser erworben wurde, wird auf den individuellen Eintrittspreis im anderen Haus am gleichen Tag ein Nachlass von 50 % gewährt.

Jahreskarte¹ (personengebunden) **60,00 €**

Führungspauschalen

pro Führungseinheit Kinder / Jugendliche **30,00 €**
pro Führungseinheit Erwachsene **50,00 €**

Als Führungseinheit zählt jede angefangene Stunde.

Zuschläge auf diesen Preis entstehen für fremdsprachliche Führungen, Führungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten oder Sonderformate z.B. Führung durch Kurator.

Für Kinder- und Schülergruppen aus Jena entfällt die Zahlung einer Führungspauschale.

Soweit eine Führung mit einem Kreativteil verbunden ist, können je nach Angebot Materialkosten von bis zu 2,50 € pro Teilnehmer berechnet werden.

Öffentliche Führungen

In regelmäßigen Abständen werden öffentliche Führungen für Erwachsene und Kinder durch die Ausstellungen angeboten. Eine Mindestteilnehmerzahl kann festgelegt werden. Für die Teilnahme an öffentlichen Führungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben:

Vollzahler / Ermäßigt **2,00 €**
Kinder² / Jugendliche **1,00 €**

Veranstaltungen

Für Veranstaltungen der Städtischen Museen Jena werden gesonderte Preise festgelegt.

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 20.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/05 vom 27.10.2005, S. 466, außer Kraft.

Jena, den 09.12.2021

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
 (Oberbürgermeister)

¹ berechtigt zum Besuch beider Häuser inklusive der Wechselausstellungen

² ab 6 Jahren

Beschlüsse des Stadtrates

Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur für die Jahre 2022 bis 2024

- beschl. am 10.11.2021, Beschl.-Nr. 21/0943-BV

001 Die in Anlage 1 befindliche Zuschussvereinbarung 2022 bis 2024 zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur wird bestätigt.

002 Zusätzlich zu Punkt 001 erhält der Eigenbetrieb einmalige Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 1.791 T€ zur Ausstattung der neuen Ernst-Abbe-Bücherei. Die Finanzierung erfolgt entsprechend Haushaltsplan aus der Kommunalen Investitionspauschale des Landes.

Begründung:

zu 001

JenaKultur unterbreitet Kultur-, Bildungs- und Tourismusangebote für unterschiedliche Zielgruppen und wirkt an einem professionellen Stadtmarketing mit.

Die letztgültige Zuschussvereinbarung umfasste einen Bezuschussungszeitraum von 2017 bis 2020; für das Kalenderjahr 2021 beschloss der Stadtrat eine Aussetzung der Logik und Arithmetik der Zuschussvereinbarungen und damit die Verschiebung der Verhandlungen zu einer neuen Zuschussvereinbarung um ein Jahr (20/0419-BV vom 20.5.2020). Gemäß § 6 (2)

der letztgültigen Zuschussvereinbarung und des genannten Stadtratsbeschlusses haben die Vertragspartner Verhandlungen für den Bezuschussungszeitraum 2022 bis 2024 aufgenommen. Bei der vorliegenden Zuschussvereinbarung wurde von einer qualitativen und quantitativen Fortschreibung des vorhandenen Aufgabenspektrums, der Beibehaltung der im Kulturkonzept der Stadt Jena bestätigten Entwicklungsthemen sowie dem Niveau der Wirtschaftsplanung des Kalenderjahres 2020 ausgegangen (siehe o.g. SR-Beschluss). Der Zuschuss im Kalenderjahr 2022 bestimmt sich gemäß des vom Stadtrat beschlossenen Doppelhaushaltes für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 20.400 T€. Der Zuschussbedarf für das Kalenderjahr 2022 beträgt jedoch 21.906 T€. Der Differenzbetrag des Jahres 2022 zum oben genannten Beschluss des Doppelhaushaltes in Höhe von 1.506 T€ soll aus den Rücklagen des Eigenbetriebes entnommen werden. Für die Jahre 2023 und 2024 wurde der Zuschuss auf durchschnittlich 22.900 T€ pro Jahr berechnet.

Ausgegangen wurde im Wesentlichen von folgenden Eckdaten:

- jährliche Inflationsrate 2 %
- Fortschreibung des bestehenden Stellenplans, ergänzt um die im Kulturkonzept bestätigten Entwicklungsthemen sowie die Personalkosten für zwei halbe Beratungsstellen für Kulturvereine (aktuelle Trägerschaft der Bürgerstiftung)
- Personalkostensteigerung ab 2017 von 2 %; die Personalkosten wurden um 5,8 %, analog zum Kernhaushalt, pauschal gekürzt
- Um den Folgen der Pandemie planerisch gerecht zu werden, wurden die Erlöse in den Buchungskreisen 11, 17 und 18 für das Jahr 2022 um 20 % und für das Jahr 2023 um 10 % gesenkt. Im Jahr 2024 wurde wieder der Normalbetrieb unterstellt.

Ziel in diesem Planungszeitraum ist, das Stellenvolumen, mit Ausnahme der oben erwähnten Positionen, nicht zu erhöhen.

Die Zuschussvereinbarung geht davon aus, dass die Stadt Jena für 2023/24 nicht der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) unterliegen wird. Dies ist jedoch eine unsichere Annahme, weswegen der Stadtrat den Auftrag erteilt hat, die nicht in den Doppelhaushalt 2021/22 aufgenommenen Maßnahmen des HSK-Entwurfes (BV 20/0693) weiter zu bearbeiten und bis 30.04.2022 dem Stadtrat über die Ergebnisse zu berichten. Für JenaKultur sind im HSK-Entwurf Maßnahmen in einem Umfang von ca. 1,5 Mio. € enthalten, die ebenfalls weiter bearbeitet werden. Wenn innerhalb der Laufzeit der Zuschussvereinbarung ein HSK verabschiedet werden muss, fließen entsprechende Maßnahmen im Aufgabenbereich von JenaKultur ein und die vorliegende Zuschussvereinbarung muss angepasst werden.

zu 002

Die neue Ernst-Abbe-Bücherei am Engelplatz soll im III. Quartal 2023 bezogen werden. Ab dem III. Quartal 2022 müssen die Ausschreibungen für die Inneneinrichtung veröffentlicht werden. Das unter Punkt 001 einkalkulierte Invest-Volumen von ca. 500 T€/Jahr im Mittel reicht dafür nicht aus. Spätestens im I. Quartal 2023 benötigt der Eigenbetrieb dafür zusätzlich einen einmaligen Invest-

Zuschuss in Höhe von 1.791 T€. Dieser wird, wie im geltenden Doppelhaushalt veranschlagt, aus den Mitteln der Kommunalen Investitionspauschale (Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive / Thüringer Finanzausgleichsgesetz) refinanziert. Dieser wird in der Gewinn- und Verlustrechnung werden jährlich 1/10 davon (179 T€) als Sonderposten gewinnerhöhend aufgelöst.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Beschlüsse der Ausschüsse

Zuschüsse Integrationsvereine 2022 - Teil 2

- im Sozialausschuss mehrheitlich beschlossen am 07.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1245-BV

001 – Der Komme e.V. erhält für das Kalenderjahr 2022 für das Projekt „Kitchen in the Klex“ eine Projektförderung in Höhe von 11.213 Euro.

002 – Der Ansole e.V. erhält für das Kalenderjahr 2022 für das Projekt "AMAH - Anlaufstelle für Menschen Afrikanischer Herkunft" eine Projektförderung in Höhe von 10.500 Euro.

003 - Der Iberoamerica erhält für das Kalenderjahr 2022 für das Projekt "EMIGRE – Eltern mit Migrationsgeschichte in Thüringen" eine Förderung in Höhe von 10.200 Euro.

004 – Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Der Komme e.V. beantragt wie im Vorjahr eine Projektförderung für Projekt „Kitchen in the Klex“. Dieses Kochprojekt richtet sich an Erwachsene mit und ohne Migrationshintergrund und fördert die Begegnung. Dem Komme e.V. ist es auch während der Pandemie gelungen, sein Angebot auf kreative Weise aufrecht zu erhalten. Besonders während der Zeiten der Kontaktbeschränkungen half das digitale Format dabei, Kontakte aufrecht zu erhalten, Vereinsamung und Verunsicherung zu vermeiden und auch dabei, dass die Teilnehmenden mit Migrationshintergrund die deutsche Sprache aktiv weiter verwendeten. Die Verwaltung empfiehlt die Fortsetzung des Projektes im Jahr 2022 ausdrücklich.

Der Ansole e.V. beantragte wie im Vorjahr eine Projektförderung für das Projekt „AMAH – Anlaufstelle für Menschen Afrikanischer Herkunft“. Neben den etablierten Beratungs- und Begegnungsangeboten und den Africa Days, ist das Vorhaben „MigranTH“ neu im Projektantrag enthalten. Dadurch erhöht sich der Zuschussbedarf von 9.000 Euro in den Vorjahren auf 10.500 Euro in 2022.

Der Ansole e.V. hat für das Zeitschriftenprojekt „MigranTH“ einen Förderantrag bei der Thüringer Staatskanzlei in Höhe von 43.100 Euro beantragt. Der kommunale Zuschuss beträgt dabei 3,5 %. Ob und in welcher Höhe der Antrag bewilligt werden wird, ist zum

aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Da seitens des Eigenbetriebes Jenakultur bereits kommunale Mittel in Aussicht gestellt worden sind, sollte der Ansole e.V. die Chance zur Durchführung des Projektes erhalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der weiteren Förderung der Kommune aus Mitteln der Thüringer Sozialberatungsrichtlinie Anpassungen im Kalenderjahr 2022 notwendig werden. Die Stellungnahme des Trägers hierzu liegt vor (vgl. Anlagen).

Der Iberoamerica e.V. beantragte anders als im Vorjahr eine Projektförderung (letzter Änderungsantrag mit Datum 30.11.2021), genauer für das Projekt "EMIGRE - Eltern mit Migrationsgeschichte in Thüringen". Dieses thüringenweite Projekt hat nach Aussage des Trägers seinen Hauptschwerpunkt in Jena. Inwieweit sich diese Tatsache negativ auf die Förderfähigkeit des Projektes durch das Land auswirkt, kann nicht eingeschätzt werden. Fachlich erscheint es wenig plausibel, dass das Land unter diesen Umständen im Rahmen der Anteilsfinanzierung 49.000 Euro bewilligen wird. Die Verwaltung empfiehlt eine Förderung in Höhe von 10.200 Euro.

In die Beurteilung der Antragsunterlagen sind folgende Aspekte eingeflossen:

1. Das Spektrum der Vereinstätigkeit des Antragstellers ändert sich mit der Ausgründung des MigraNetzes. Dieses Teilprojekt fand bislang unter Trägerschaft des Iberoamerica statt. Nun ist dafür ein eigener Verein gegründet worden, der die Vernetzung von Migrantenorganisationen zum Gegenstand hat. (vgl. Anlagen).

2. Durch den Freistaat Thüringen wurde ein Landesprogramm zur außerschulischen Förderung der Herkunftssprache von Kindern und jungen Menschen aufgelegt. Den Zuschlag hierfür hat der in Jena ansässige Verein Kindersprachbrücke Jena e.V. erhalten, der seine Tätigkeit für das Landesprogramm bereits aufgenommen hat.

Nach Aussagen des Landes sollen mögliche Doppelförderungen dadurch vermieden werden, dass Angebote wie die vom Antragsteller geplanten Sprach- und Spielnachmittage keine Berücksichtigung bei der Projektförderung des TMMJV finden. Die Stadtverwaltung berücksichtigt dies analog.

3. Aus Sicht der Verwaltung ist weder der Bedarf nach einer zusätzlichen Personalstelle hinreichend begründet noch die deutlich steigenden Personalkosten.

4. Betriebswirtschaftliche Berechnung zur Anteilsfinanzierung (wird mündlich vorgetragen)

Aus den Antworten des Vereins (vgl. Anlage) wird deutlich, dass der Verein seine weiteren Teilprojekte im Jahr 2022 fortführen wird. Ein Bedarf an kommunaler Förderung hierfür wurde bislang nicht signalisiert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Vergabe von Zuschüssen an Sozialvereine 2022 - Teil II

- im Sozialausschuss mehrheitlich beschlossen mit Veränderungen am 07.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1192-BV

001 Der mittendrin e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 2.400 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Winzerla zu betreiben.

002 Der Komme e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 5.000 €, um damit insbesondere das Stadtteilbüro in Jena-Lobeda zu betreiben.

003 Der MobB e. V. erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 26.000 €, um damit die Vereinsarbeit zu unterstützen.

004 Der Antrag des Initiative Westsportplatz e. V. auf institutionelle Förderung im Kalenderjahr 2022 wird abgelehnt.

005 Die Bürgerstiftung Jena erhält für das Kalenderjahr 2022 eine institutionelle Förderung in Höhe von bis zu 25.000,- €, um damit die Freiwilligenagentur zu betreiben.

006 Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss nach Wegfall des Geheimhaltungsinteresses zu veröffentlichen.

Begründung:

Für den Bereich des FD Soziales wurden 5 Anträge auf institutionelle Förderung für das Kalenderjahr 2022 von Vereinen gestellt. Die Details ergeben sich aus der beigelegten Tabelle.

Die Förderung der beiden Vereine, die die Stadtteilbüros in Lobeda und in Winzerla betreiben, soll auch unter dem Aspekt erfolgen, dass diese in der Corona-Pandemie mit der Ausgabe von Masken an bedürftige Personen die Stadt unterstützt haben. Eine Erhöhung der Förderung auf Grund von Mehrausgaben durch die Pandemie scheint jedoch nicht mehr angemessen, da zwischenzeitlich Verbrauchsmaterialien zu günstigen Preisen vorhanden sind.

Die Zustimmung zum Antrag des Vereins Initiative Westsportplatz kann nicht befürwortet werden, da der Verein über Eigenmittel verfügt, die den fehlenden Betrag übersteigen. Der Verein möchte diese Mittel ansparen und anderweitig verwenden. Daher soll er in der Sitzung am 23.11.2021 seinen Antrag vorstellen.

Die gewünschte Erhöhung der Förderung der Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Jena kann in vollem Umfang derzeit nicht befürwortet werden. Der höhere Betrag resultiert aus dem Wunsch der Ausweitung des Stellenumfanges der Koordinatorin. Dabei fällt auf, dass im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Drittmitteln sinkt, während der Zuschuss aus dem Bereich Soziales steigen soll. Die Stiftung soll daher in der Sitzung des Sozialausschuss am 23.11.2021 den Antrag noch einmal erläutern.

Abstimmergebnis:

Die Abstimmung über die Punkte 001 bis 003 erfolgte am 23.11.2021. Die Abstimmung ab 004 wurde am

07.12.2021 durchgeführt. Der Punkt 004 wurde nicht abgestimmt, sondern zurück gestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Stadionprojekt / Umbau Ernst-Abbe-Sportfeld, Bestätigung der Vorplanung Abschnitt Ost

- im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschl. am 02.12.2021, Beschl.-Nr. 21/1180-BV

001 Die Vorplanung für den Abschnitt Ost, Hauptzufahrt und Straßenbahnhaltestellen wird gemäß beiliegenden Lageplänen bestätigt und zur Realisierung empfohlen.

Begründung:

Allgemeines

Grundlage der Vorplanung ist der Bebauungsplan B-Wj 16 "Umbau Ernst-Abbe-Fußballarena" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Stadion Jena-Oberaue“. Durch den Umbau des Stadions ist auch die Ertüchtigung des Straßen- und Wegesystems entsprechend den Anforderungen der Stadionsicherheit erforderlich. Es wurde festgelegt, dass der Ausbau des Wegesystems und der technischen Anlagen in mehreren voneinander unabhängigen Bauabschnitten erfolgen soll. Als erster Bauabschnitt wird die Radweghauptverbindung, die Hauptzufahrt, der Werferparkplatz sowie die Haltestelle "Sportforum" neu hergestellt. Die Radweghauptverbindung quert zwei überregionale Radwege in Nord-Süd-Richtung (D4-Städtekette-Radweg und D11-Saaleradweg). Dieses Bauteil wurde im Radförderprogramm des Freistaates eingeordnet.

Bauteil Radweghauptverbindung

Der Abschnitt der Radweghauptverbindung Oberaue liegt östlich des Stadiongeländes, im Bereich zwischen der neu errichteten Südzufahrt und dem nordöstlichen Abzweig des Roland-Ducke-Weges. Es ergibt sich für den Abschnitt der Radweghauptverbindung insgesamt eine Länge von etwa 900 m. Der Radweg beinhaltet Teile der Straße Oberaue und Teile des Roland-Ducke-Weges (siehe Übersichtslageplan).

Für die Radweghauptverbindung wurde weitestgehend die Linienführung gemäß der Festlegung im B-Plan gewählt. Die Querschnitte wurden wesentlich von den Sicherheitsanforderungen des Stadionbetriebes bestimmt. Die Linienführung wird im Grund- und Aufriss wesentlich durch die gegebenen topographischen Verhältnisse bzw. die vorhandenen Zwangspunkte, sowie durch die gewählten Bemessungskenngrößen bestimmt. Die Haupttrasse wird mit einer Fahrbahnbreite von 5 m asphaltiert. Die befahrbaren Randbereiche werden mit befahrbarem Bankett ausgebildet, um eine Gesamtbreite von 6 m zu gewährleisten. Somit wird der Begegnungsfall Lkw/Lkw gemäß B-Plan und auch ein hoher Grad an breitflächiger Versickerungsfähigkeit ermöglicht. Die gewählte Bauweise ist für kurzzeitige Belastungen mit 40

t auf der gesamten Breite von 6,0 m ausgelegt.

Im östlichen Planungsbereich wird durch den gewählten Trassenverlauf von der Hauptzufahrt in Richtung Südzufahrt ein zusätzlicher Bereich für Ausgleichsflächen geschaffen.

Eine Trennung der Verkehrsarten ist aufgrund der mannigfaltigen Nutzungsanforderungen im Umfeld der Radhauptverbindung und des Parkcharakters des nördlich angrenzenden historischen „Volksparks Oberaue“ (Flächendenkmal), sowie der zusätzlichen Funktion als Zubringer des Fußverkehrs zu den zahlreichen Sportanlagen nicht möglich. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die auch bisher in der Praxis gelebte Mischung von Fuß- und Radverkehr weiter umsetzen lässt und sich durch die Verbreiterung der Anlage konfliktmindernd entzerrt. Die Radweghauptverbindung dient gleichzeitig als Abschnitt der sogenannten Stadionumfahrung um das derzeit in Planung befindliche neue Ernst-Abbe-Sportfeld.

Das Kassenhäuschen an der Hauptzufahrt wird komplett zurück gebaut und in Abstimmung mit dem Betreiber des Stadions ersetzt.

Die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils „In der Grunzke“ wurde als Zwangspunkt bei der Trassierung berücksichtigt, sodass in diesem Bereich die Fahrbahn auf B = 4,50 m reduziert werden musste.

Bauteil Hauptzufahrt mit Kreuzungsbereich

Die Hauptzufahrt zum Ernst-Abbe-Sportfeld wird mit einer Breite von 6,0 m ausgebaut. Der nördliche Gehweg wird mit einer Breite von 4,5 m und der südliche Gehweg mit einer Breite von 3,50 m ausgebaut. Der gesamte Zufahrtsbereich wird aus der vorhandenen Kreuzungsachse geringfügig nach Norden verschoben, um die Inanspruchnahme des Geschützten Landschaftsbestandteils „In der Grunzke“ zu vermeiden.

Der Kreuzungsbereich Hauptzufahrt, Stadionachse und Radweghauptverbindung wird mittels Oberflächengliederung, Baumpflanzungen und Möblierung platzartig gestaltet. Die Platzfläche soll als Auftakt der Stadionachse dienen und wird mit hellem Asphalt hergestellt, um mittels Kontrastwechsel die Aufmerksamkeit aller Nutzergruppen zu erhöhen.

Die Stadionachse wird durch einen abgesenkten Bord als untergeordnete Einmündung ausgebildet. Hauptzufahrt und Radweghauptverbindung werden gleichrangige Verkehrsflächen. Durch die platzartige Ausbildung des Kreuzungsbereiches und die Einordnung von Baumpflanzungen und Ausstattungselementen (Sitzbänke, Infosteile) in den Randbereichen der Platzfläche wird den Benutzern die Möglichkeit zum kurzen Verweilen angeboten. Der Eindruck eines rein technisch-funktionalen Verkehrsknotenpunktes wird vermieden. Der Bereich der Hauptzufahrt wurde intensiv mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Bauteil Straßenbahnhaltestellen

Die Straßenbahn-Haltestellenanlagen Sportforum befinden sich beiderseits der Kreuzung Stadtrodaer Straße/Oberaue/Am Stadion. In beiden Fahrtrichtungen befindet sich jeweils vor der Überquerung der Straße

Oberaue ein Seitenbahnsteig. Auf Grund der Bedeutung für die Fahrgäste im Veranstaltungsverkehr und zur Bewältigung der erhöhten Beförderungszahlen ist die Verlängerung der Straßenbahnhaltestellen und Verbreiterung des Wartebereiches des Straßenbahnhaltepunktes "Sportforum" erforderlich. Gleichzeitig wird auch im Zuge des Infrastrukturprojekts „Der 800er“ des Jenaer Nahverkehrs ein Ausbau notwendig.

Bauteil Werferparkplatz

Der sogenannte Werferparkplatz wird aktuell und auch zukünftig vorrangig durch die Nutzer des Sportzentrums Oberaue sowie der südwestlich angrenzenden Sportplätze genutzt. Zusätzlich ist der Werferparkplatz bei Veranstaltungstagen als Aufstellfläche für die BOS-Einsatzkräfte vorgesehen. Es wurde eine optimale Ausnutzung der möglichen Stellplatzanzahl angestrebt. Mit aktuellem Planstand werden 61 Parkstände errichtet und im Grünstreifen 5 Baumpflanzungen vorgenommen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495001) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Gesamtabschluss 2018 der Stadt Jena

- beschlossen am 08.12.2021, Beschluss Nr. 21/1127-BV

001 Der Gesamtabschluss 2018 der Stadt Jena wird festgestellt.

Begründung:

Allgemeines

Kreisfreie Städte erfüllen eine Vielzahl von eigenen und übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zur Förderung von Innovation, Urbanität, Wirtschaft und Lebensqualität. Dazu gehören neben grundlegenden Dienstleistungen eines Gemeinwesens wie Meldewesen, Ordnungsbehörden, Feuerwehr und Katastrophenschutz vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich und in der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge, der Bildung, des Sports, der Kultur, der Verkehrsinfrastruktur, der Bauleitplanung und Flächenentwicklung, der Wohnungsversorgung sowie der Wirtschaftsförderung. Weiterhin obliegt den Städten die Sicherung der Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs.

Diese Aufgaben werden nur zum geringeren Teil durch die Stadtverwaltungen selbst ausgeführt, sondern sind in hohem Umfang auf Eigenbetriebe als rechtlich unselbstständige Sondervermögen und auf privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften übertragen.

Um das städtische Handeln ganzheitlich und strategisch steuern zu können, werden wirtschaftliche und finanzielle Informationen über die Stadtverwaltung und die städtischen Tochterorganisationen als Ganzes benötigt,

wobei von den Effekten der unterschiedlichen Organisationsformen abstrahiert werden muss.

Der Gesamtabschluss vereint den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung und die nach HGB erstellten Jahresabschlüsse der einzelnen Tochterorganisationen im Stadtverbund. Die finanziellen Beziehungen zwischen ihnen werden durch die Schritte der Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung und der Zwischengewinneliminierung aus der Darstellung herausgerechnet, so dass das eigentlich Wichtige in den Vordergrund tritt: die Aufgabenerfüllung gegenüber der "Außenwelt", für Bürger/innen und Unternehmen unserer Stadt und die finanzielle Sicherstellung dieser Aufgaben.

Ein ganzheitliches Bild über die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Eckdaten für die zukünftige Entwicklung entsteht. Der Gesamtabschluss stellt vor allem ein Steuerungsinstrument für Rat, Verwaltungsspitze und Beteiligungsverwaltung dar. Diese Informations- und Steuerungsfunktionen dominieren beim Gesamtabschluss. Er erfüllt keine Zahlungsbemessungsfunktion (Steuern, Gewinnausschüttungen) und keine Feststellungs- und Haftungsfunktion, wie Entlastung des Oberbürgermeisters sowie von Werkleitern und Geschäftsführern. Diese Funktionen erfüllen weiterhin die Einzelabschlüsse der beteiligten Struktureinheiten.

Wenn ein Gesamtabschluss erstellt wird, muss kein die Einzelabschlüsse zusammenfassender Beteiligungsbericht mehr erstellt werden (§ 20 Abs. 10 Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik – ThürKDG).

Ergebnisse

Der Stadtverbund weist zum 31.12.2018 eine Bilanzsumme von 2,05 Mrd. € auf (Vorjahr 1,99 Mrd. €). Davon entfallen 1,74 Mrd. € auf Anlagevermögen, größtenteils in Sachanlagen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das Eigenkapital beträgt 1,09 Mrd. € (Vorjahr 1,08 Mrd. €), wovon 0,12 Mrd. € anderen Gesellschaftern bzw. Zweckverbandsmitgliedern zuzuordnen sind.

Das Gesamtergebnis beträgt 44,3 Mio. € (Vorjahr 32,0 Mio. €), wobei das Gesamtergebnis nach Drittanteilen 32,2 Mio. € (Vorjahr 19,7 Mio. €) beträgt. Hierbei sind alle internen Verflechtungen innerhalb des Stadtverbundes bereinigt.

Im Geschäftsjahr erhöhe sich der Finanzmittelfond um 42,0 Mio. €, was im Wesentlichen auf einen verbesserten Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (115,5 Mio. €) und geringeren Auszahlungen für Investitionen (86,5 Mio. €) zurückzuführen ist.

Detaillierte Angaben zu der angewandten Methodik für Konsolidierung, Bilanzierung, Bewertung etc. sowie zu Inhalt und Zusammensetzung der einzelnen Positionen sind dem Anhang und dem Erläuterungsteil zu entnehmen.

Prüfung des Gesamtabschlusses

Dem RPA obliegt entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 2 ThürKDG die Prüfung des Gesamtabschlusses. Gemäß §

22 Abs. 5 Satz 1 ThürKDG kann sich das RPA mit Zustimmung des Gemeinderates sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Nachdem für die Prüfung des Gesamtabschlusses 2014 von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde (Beauftragung der KPMG), hat ab 2015 das RPA diese Aufgabe aus eigener Kraft gelöst. Dies soll auch zukünftig so bleiben.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Gesamtabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Finanzen, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **03.01.2022 bis 14.01.2022** öffentlich ausgelegt.

Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen (3G) ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

ausgefertigt:
Jena, den 09.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena – Feststellung

- beschlossen am 08.12.2021; Beschluss Nr. 21/1128-BV

- 001 Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena wird festgestellt.
- 002 Der Jahresfehlbetrag 2019 in Höhe von ./ 2.754.669,57 € wird gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Es wird eine zweckgebundene Ergebnisrücklage für zukünftige Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen für Ruhestandsbeamte in Höhe von 15.365.666,52 Euro zu Lasten des Ergebnisvortrags aus Vorjahren gebildet.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2019 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die

Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres steht die gesetzliche Pflicht zur Bilanzierung gemäß Spiegelbildmethode (Eigenkapital des Sondervermögens = Finanzanlage der Sondervermögen) zeitlich entgegen, da die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten vorliegen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 24 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sind im Prüfbericht 2019 dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von ./ 2.755 T€ (VJ Jahresergebnis 27.010 T€) bei einem geplanten Jahresergebnis von ./ 645 T€ ab, wodurch sich der Ergebnisvortrag von 94.515 T€, einschließlich der Umordnung von 15.366 T€ in die zweckgebundene Rücklage, auf 79.150 T€ mindert.

Die Gesamterträge von 323.223 T€ liegen mit ./ 7.529 T€ unter dem Haushaltsansatz (./ 2,3 %), wogegen durch die entstandenen Gesamtaufwendungen von 325.977 T€ mit ./ 5.419 T€ unter dem Haushaltsansatz (./ 1,6 %) zum Gesamtergebnis führten.

Die Ergebnisverschlechterung der Erträge ist im Wesentlichen durch Steuern entstanden:

- Gewerbesteuer (./ 17.188 T€)
- Anteil an der Einkommensteuer (./ 417 T€)
- Zuweisungen vom Land lt. Einzelgesetzen (+ 863 T€)
- Erträge der sozialen Sicherung (+ 842 T€)
- Private und öffentliche Leistungsentgelte (+ 3.220 T€)
- Kostenerstattungen (+ 1.319 T€)
- sonstige laufende Erträge (+ 2.200 T€)
- Finanzerträge aus Eigenbetrieben und Beteiligungen (+ 1.692 T€)

Die Finanzrechnung 2019 schließt mit einem Finanzmittelzufluss von + 1.455 T€ (VJ + 24.102 T€) bei einem Haushaltsansatz von ./ 5.204 T€ ab, wodurch der Bestand an liquiden Mitteln auf 86.767 T€ (VJ 85.213 T€) steigt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 900.626 T€ (VJ 888.312 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 799.978 T€ (VJ 788.264 T€) und umfasst Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und als Hauptanteil mit 717.251 T€ (VJ 711.206 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 721.614 T€ (VJ 702.725 T€).

Die Stadt Jena war 2019 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anhang gibt im einzelnen Auskunft über die

Entwicklung der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Darin wird auf Risiken der künftigen Entwicklung (Erträge, Sozialleistungen, Personalaufwendungen, Investitionen und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land) eingegangen.

zu 003:

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 (20/0379-BV vom 14.10.2020, Punkt 003) wurde dem Grunde nach die Bildung einer zweckgebundenen Ergebnismücklage für zukünftige Umlagen an den KVT ab Jahresabschluss 2019 beschlossen.

Hintergrund ist, dass mit der Novelle der ThürGemHV-Doppik vom 10.12.2018 die Landesregierung des Freistaats Thüringen den doppelten Kommunen die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen verboten hat. Damit wären die bereits wirtschaftlich verursachten, aber erst zukünftig fälligen finanziellen Belastungen für Ruhestandsbeamte nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen. Dies würde Grundüberlegungen des doppelten Haushaltswesens widersprechen. Deswegen soll der bilanzielle Ausweis nunmehr über eine zweckgebundene Ergebnismücklage erfolgen.

Auf der Grundlage des o.g. Beschlusspunktes zum Jahresabschluss 2018 wurde nunmehr der 2019 in diese Rücklage einzustellende konkrete Betrag bestimmt und die Einstellung wird zum Beschluss vorgelegt (siehe § 20 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik). In den kommenden Jahren wird der einzustellende Betrag deutlich sinken, da für 2019 die erstmalige Rücklagenzuführung erfolgt, die die Jahre 2011 bis 2019 betrifft.

Eine planmäßige Entnahme erfolgt zukünftig etwa ab 2030, wenn aufgrund der realen Altersverteilung der Beamtinnen und Beamten auch die vormals vorhandene Rückstellung entsprechend verwendet worden wäre. Anders als beim Vorliegen einer Rückstellung ist durch Stadtratsbeschluss auch eine außerplanmäßige Entnahme möglich, beispielsweise wenn nur so der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Jedoch würde das bedeuten, mit einer bereits verursachten finanziellen Belastung in die Zukunft zu gehen, ohne Vorsorge dafür zu treffen.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Finanzen, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **03.01.2022 bis 14.01.2022** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen (3G) ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

ausgefertigt:
Jena, den 09.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena – Entlastung

- beschlossen am 08.12.2021; Beschluss Nr. 21/1132-BV

001 Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Begründung:

zu 001

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2019 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2019 auf der Grundlage des Schlussberichtes ist die Entlastung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Finanzen, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **03.01.2022 bis 14.01.2022** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen (3G) ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

ausgefertigt:
Jena, den 09.12.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



Bekämpfung der Geflügelpest - Allgemeinverfügung

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1) Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i), a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

1.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).

1.2. Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.

1.3. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen

1.4. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

1.5 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

1.6 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten 4 Tage untersucht

wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.

3. Alle Geflügelhalter im Saale-Holzlandkreis und der kreisfreien Stadt Jena, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf weiteres.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gibt es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Hamburg und Baden-Württemberg sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln sogar in Thüringen.

Zwischen dem 10.09.2021 und dem 30.11.2021 wurden über 250 tote oder kranke, HPAIV H5N1-infizierte Wildvögel an das Tierseuchennachrichtensystem (TSN) gemeldet. Das Virus wurde auch im Kot von Wasservögeln und bei gesund erlegten Enten detektiert. Darüber hinaus wurde HPAIV H5N1 im Greifswalder Tierpark sowie 22 Geflügelhaltung festgestellt. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft. In der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) Stand 26.10.2021 wird dringend empfohlen, Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen zu überprüfen und, wenn nötig, zu verbessern.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt.

In vielen Teilen Deutschlands liegen gut geeignete Rast- bzw. Überwinterungsräume für eine große Zahl von Wasservögeln überwiegend aus Skandinavien, dem Baltikum aber auch aus dem nördlichen und westlichen Russland, zum Teil sogar aus Sibirien. Pfeifenten und Eiderenten sowie die nordischen/arktischen Wildgänse (Blässgans, Nonnengans, Ringelgans, Saatgans) haben ihr Maximum im Rastbestand bereits Mitte Oktober 2021 erreicht und bilden zurzeit große Trupps an den Rast- und Überwinterungsgebieten überwiegend in den Küstenbereichen.

Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft (26.10.2021).

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Hierzu müssen die einschlägigen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter bereits gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen.

Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 26.10.2021)

Die amtlich bestätigten Fälle sind in den letzten Wochen sowohl beim Hausgeflügel (positiver Bestand im Landkreis Altenburger Land) als auch im Wildvogelbereich räumlich zunehmend näher an Thüringen herangerückt. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist deshalb dringlich, da die Viruszirkulation in der Wildvogelpopulation auch in Thüringen zwingend angenommen werden muss.

II.

Der ZVL JSH ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m.

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale - Holzland für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena die örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Grundsätzlich besteht für jeden Tierhalter („Unternehmer“ im Sinne des Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429), der für Hochpathogene Aviäre Influenza empfängliche Tierarten („Aves“ = Vögel) im Sinne des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 2018/1882 hält, gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Verpflichtung zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a), b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese sind gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) i), ii) und b) umzusetzen durch Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, die Errichtung von Netzen sowie Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 des Tenors zu schützen und den Eintrag des Virus in alle Geflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnungen unter Nr. 1 dienen der Konkretisierung der im Artikel 10 genannten Maßnahmen. Das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Untersuchungen als Voraussetzung einer Ausnahme dient der Minimierung des Verschleppungsrisikos und beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz). Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.

Die Anordnungen in Nr. 1 und 2 wurden auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung des FLI (Stand 26.10.2021) vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen sind geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind erforderlich, da kein anders, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Maßnahmen hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft

entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß Artikel 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 haben Unternehmer, in denen „Landtiere“ (= gemäß Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 „Vögel“) ihre Betreibe vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Dazu ist der Name, die Anschrift, Arten und Anzahl der gehaltenen Tiere mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer

3. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf den §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr.4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das diese Allgemeinverfügung rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 5 und Nr. 6 des Tenors:

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass

bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de-mail.de einzulegen.

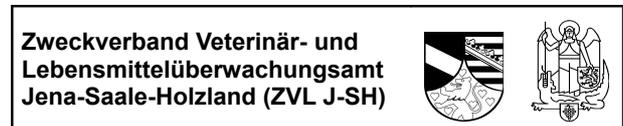
Bei der Übermittlung mittels E-Mail oder De-Mail können nur .tif und .pdf Dokumente verarbeitet werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin
Amtstierärztin

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.



**Bekämpfung der Geflügelpest -
Allgemeinverfügung - Abgabe von Geflügel
im Reisegewerbe im Landkreis Saale-
Holzland und der kreisfreien Stadt Jena**

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu
Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung
einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
(„Tiergesundheitsrechtsakt“)
Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6
Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe im Landkreis
Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt Jena

Der Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland
erlässt auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz (1)
Buchstaben a) i), b), c) sowie Absatz (4) Buchstaben a) i),
a) ii) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 (i.V. mit §
38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25
Tiergesundheitsgesetz) folgende

Allgemeinverfügung

1. Geflügel darf im gesamten Gebiet des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch untersucht wurden.

2. Die virologischen Untersuchungen von Enten und Gänsen nach Tenorpunkt 1 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Partie, die an einem Tag abgegeben werden oder bei weniger als 60 Tieren je Partie, an allen Tieren der Partie, die an einem Tag abgegeben werden, mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfern, die am Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz oder einem für diese Untersuchung akkreditiertem Labor untersucht werden, durchzuführen.

3. Die Untersuchungen nach Tenorpunkt 1 in Verbindung mit Tenorpunkt 2 sind vom Abgeber durch eine Bescheinigung nachzuweisen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummer 1, 2 und 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

I.

Aufgrund einer nachweislichen Einschleppung des Hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 (HPAIV H5N8) über den Geflügelhandel aus Nordrhein-Westfalen Mitte März nach Thüringen kam es im März und April 2021 zu einem massiven Ausbruchsgeschehen im Freistaat. Der Verkauf der infizierten Tiere erfolgte überwiegend im mobilen Geflügelhandel. Den mit einem mobilen Geflügelhandel einhergehenden Dokumentationspflichten (Erfassung der Kontaktdaten der Käufer) kamen die Händler nur teilweise nach, ebenso waren die Angaben der Käufer teilweise unvollständig oder falsch. An dieser Sachlage hat sich nach hiesiger Einschätzung nichts geändert. Im November 2021 kam es erneut zu einem Ausbruch der HPAI in einem Junghennenaufzuchtbetrieb in Nordrhein-Westfalen. Es besteht daher erneut die konkrete Gefahr einer weiteren Ausbreitung von Infektionen mit dem hochpathogenen Aviären Influenzavirus auf dem Gebiet des Landkreises Saale-Holzland sowie der kreisfreien Stadt Jena, insbesondere durch die Praxis des Verkaufs von Lebendgeflügel im mobilen Reisegewerbe.

Gemäß der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.10.2021 stellt der ambulante Handel mit lebenden Geflügel ein hohes Risiko für die weitere Verschleppung des AIV H5 dar. Die wirksame Überwachung des ambulanten Lebendgeflügelverkaufs zur Vermeidung einer Verbreitung von HPAI-Infektionen wird empfohlen.

II.

Der ZVL JSH ist sachlich und örtlich für den Vollzug des Europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale - Holzland (ZVL JSH) für den Landkreis Saale-Holzland und die kreisfreie Stadt Jena die örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 bis 3 des Tenors:

Gemäß Artikel 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist ein Unternehmer jede natürliche und juristische Person, die für Tiere (oder Erzeugnisse) verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum. Der Geflügelhändler erfüllt vollumfänglich diese Definition und ist somit gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iii) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 verpflichtet zur Minimierung des Risikos der Seuchenausbreitung. Um dies sicherzustellen, hat er gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c) geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner gehaltenen Tiere zu ergreifen. Diese umfassen gemäß Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b) iii) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 auch die Bedingungen für die Verbringung der gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken.

Die Anordnung der klinischen Untersuchung von lebendem Geflügel bzw. der virologischen Untersuchung von lebenden Enten und Gänsen, welche außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, abgegeben werden sollen unter den Tenorpunkten 1 und 2 dienen der Konkretisierung der im Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 dargestellten Anforderungen und werden formuliert auf Grundlage von § 14 a Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung. Die in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 der Geflügelpest-Verordnung definierten Probenumfänge sind dabei bezogen auf Enten und Gänse zu beachten. Eine Untersuchung von Geflügel, was direkt zur Schlachtung abgegeben wird, ist dagegen entbehrlich (§ 14 a Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung).

In dem unter Nummer I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5 durch den ambulanten Handel mit lebendem Geflügel als hoch eingeschätzt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, weitere Verschleppungen der Geflügelpest jedweder Form zu verhindern. Lebend abgegebenes / verkauftes Geflügel, welches über den ambulanten Handel weitergegeben wird, birgt aufgrund der „Kleinteiligkeit“ der Verkaufschargen (breite Streuung) sowie der nachweislich schlechten Dokumentation bei allen am Handel Beteiligten ein hohes Risiko.

Eine sichere Nachverfolgung von ggf. als infiziert erkannten Tierpartien aus den abgebenden Beständen – sowohl aus privaten Beständen wie auch von Händlern – ist zeitnah nicht möglich. Die Anordnung der Untersuchung erhöht die Sicherheit, dass kein infiziertes

Geflügel in den Handel kommt. Aufgrund der typischerweise beim Wassergeflügel weniger bis gar nicht ausgeprägten klinischen Symptomatik sind für diese vom Gesetzgeber eine Abklärung mittels virologischer Untersuchungen vorgesehen.

Die Durchführung der Untersuchung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Diese ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr ab letztem Kalendertag des Ausstellungsmonats aufzubewahren (§ 14 a Abs. 1 Satz 3 bis 5 Geflügelpest-Verordnung).

Die vorliegende Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5 zu erreichen. Die klinische Untersuchung von anderem Geflügel als Enten und Gänsen bzw. die virologische Untersuchung der letztgenannten bietet auf Grundlage der veterinärmedizinischen Erkenntnisse, die sich in der Gesetzgebung des § 14a Geflügelpest-Verordnung niederschlagen, eine höhere Sicherheit, dass kein Virus verschleppt wird, als ohne Untersuchung besteht. Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch für das gesamte Gebiet des Landkreises Saale-Holzland und der Stadt Jena erforderlich, da die Gefahr besteht, dass sich die Anzahl der von Geflügelpest betroffenen Kreise bzw. kreisfreien Städte aufgrund des dynamischen Geschehens auch auf das eigene Kreisgebiet ausweitet. Darüber hinaus besteht nach wie vor bundesweit ein hohes Geflügelpest-Einschleppungsrisiko über HPAIV-infizierte Wildvögel in Hausgeflügelbestände und Geflügelhandelsbetriebe. Ein Eintrag des HPAIV über infizierte Wildvögel in den Geflügelhandelsbetrieb in Nordrhein-Westfalen, von dem im Frühjahr 2021 aus die Tierseuche über infizierte Tiere in mehrere Bundesländer verschleppt wurde, gilt als sehr wahrscheinlich. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Geflügelhändler erleiden, im Vergleich zu den Folgen für die gegebenenfalls vom einem weiteren Geflügelpestausbuch betroffenen Tierhalter und zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch jeden einzelnen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an den Untersuchungen die Interessen der betroffenen Geflügelhändler.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das die Verfügung rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Nummer 1 bis 3 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende, leicht übertragbare und momentan schnell ausbreitende Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der

sofortigen Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch letztlich im Interesse aller beteiligten Halter und auch der Händler. Dem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Die Entwicklung einer Tierseuche verläuft nicht statisch und bedarf deshalb der permanenten Evaluierung und Neubewertung. Die Anordnung steht somit unter dem Vorbehalt des Widerrufs, um bei einer Beruhigung der Tierseuchenlage die Belastungen für Tierhalter und Geflügelhändler schnellstmöglich wieder zurücknehmen zu können.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Nach § 43 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) i. d. F. vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212), setzt die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts dessen Bekanntgabe voraus. Ein Verwaltungsakt darf nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürVwVfG auch öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ThürTierGesG dürfen tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntgabe von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen ist erforderlich, um ein rasches Wirksamwerden der Verfügung zu erreichen. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Dies gilt insbesondere, da auch mobile Händler von außerhalb des Gebietes Thüringens hier Handel treiben können und diese dem VLÜA als erlassender Behörde nicht bekannt sind. Im Rahmen der Ermessensausübung muss die Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass die Bekanntgabe der Verfügung sofort zu bewirken ist. Hiervon ist vorliegend auszugehen, da die tierseuchenrechtliche Verfügung gemäß den Ausführungen unter den Nummern I. und II. keinen Aufschub duldet.

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Die Allgemeinverfügung wird am 8.12.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage geführt hätte.

Zu Nr. 7 des Tenors:
Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda oder anhand eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über die De-Mail-Adresse info@zvl-thueringen.de-mail.de einzulegen.

Bei der Übermittlung mittels E-Mail oder De-Mail können nur .tif und .pdf Dokumente verarbeitet werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin
Amtstierärztin

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Öffentliche Ausschreibungen



jenaKULTUR
Kultur.Tourismus.Marketing.

JenaKultur

**Kulturarena- Dienstleistungskonzession
„Bier / Biermixgetränke“**

JenaKultur vergibt für die Getränkesegmente „Bier und Biermixgetränke“ während der Kulturarena - Jahre 2022/2023/2024 - eine Dienstleistungskonzession an interessierte Brauereien. Interessenten können die Verdinungsunterlagen unter JenaKultur, BgA Kulturelle Veranstaltungen, Knebelstraße 10, 07743 Jena (Tel. 03641/498190) anfordern. Die Abgabefrist für Angebote endet am **Donnerstag, 30.12.2021 um 12 Uhr.**



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche
Ausschreibung**

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.2.2.-2021 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2, zGG ca. 10 t mit einem Kofferaufbau mit Ladebordwand

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYYD/documents>

Angebotsfrist: 13.01.2022, 10:00 Uhr



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche
Ausschreibung**

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.6.1.3.-2021 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Randstreifenmähergerät als Heckausleger

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYYYYD/documents>

Angebotsfrist: 13.01.2022, 10:00 Uhr